

Satzung

des Kleingartenvereins „Tonkuhle 86 e. V.“

1. Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Tonkuhle 86 e. V.“. Die Postanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschersleben und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Geschäftsnummer VR 36138 eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
4. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften. Er bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit. Er bemüht sich um eine fachliche Beratung seiner Mitglieder.
5. Er verpachtet von ihm als Zwischenpächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
7. Der Verein ist Mitglied im Regionalverband Aschersleben der Kleingärtner e. V.
8. Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 des Bundeskleingartengesetzes.
9. Die steuerliche Gemeinnützigkeit wird dem Verein auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Finanzamt Quedlinburg zuerkannt.

2. Erwerb der Mitgliedschaft und Gartenübernahme

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften.
2. Mitglied im Verein kann werden, wer die unter Ziffer 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB). Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme in Bewerberliste zu richten.
3. Die Verpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinsatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages sowie anderer Vereinsordnungen durch das Mitglied abhängig.
4. Die Entscheidung über die Verpachtung eines Kleingartens trifft allein der Vorstand.

3. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

1. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod (vergleiche 3.6).
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (31.12.) durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätes-

tens am dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingarten geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachteilig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.
4. Die Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten erfolgt
 1. Wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen nicht unerheblich verletzt, insbesondere
 - a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt (bezogen auf ein Gartenjahr)
 - b) den Kleingarten einen Dritten überlässt,
 - c) erhebliche Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
 - d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert
 - e) ohne Zustimmung des Vorstandes ein Bauwerk (Gartenlaube, Schuppen, Pool usw.) errichtet oder erweitert,
 - f) Tierhaltung jeglicher Art im Kleingarten betreibt,
 - g) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - h) gegen die Bestimmungen der gültigen Gartenordnung des Vereins verstößt
 2. Wenn das Mitglied seine Beiträge und festgesetzte Nebenleistungen 2 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat. (Zahlungsweise nach Pachtvertrag)
 3. Wenn das Mitglied sich innerhalb und außerhalb des Kleingartenvereins schädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
 4. Nur der Vorstand ist berechtigt, Kündigungen auszusprechen, Sie erfolgen nachweisbar an die letzte bekannte Anschrift. Das Mitglied (Pächter) kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Regionalverband der Kleingärtner schriftlich Einspruch einlegen.
5. Da die Mitgliedschaft im Verein Grundlage für das mit den Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft die automatische Aufhebung des Pachtverhältnisses durch den Verein.
6. Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Pächters
 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
 2. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, das auf den Tod des Vereinsmitgliedes folgt.
 3. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute (oder Zusammenlebende) gemeinschaftlich abgeschlossen haben, wird bei Tod des Partners vom Überlebenden fortgesetzt.

4. Erklärt der Überlebende binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass er den Pachtvertrag nicht mehr erfüllen will, gilt Abs. 1 entsprechend (BKleingG § 12)
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Vereins. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind in diesem Fall vom Vorpächter zu zahlen.
8. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine Entschädigung für die in Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen (§ 11 BKleingG). Eine Wertermittlung ist durchzuführen. Die Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen sowie den Wahlen teilzunehmen. Es kann an der Fachberatung und anderen Angebote des Vereins in Anspruch nehmen.
2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
 - a. Den vom Vorstand beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen zu erbringen. Die entsprechenden Termine werden vom Vorstand festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die zu erbringenden Leistungen und Beiträge angemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen und werden vom Vorstand festgelegt.
 - b. Die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Gartenordnung zu befolgen.
 - c. Die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Zwischenpächters (Verein) und Pächters (Regionalverband) gegenüber dem Grundstückseigentümers beruht.
 - d. Den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften.

5. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr in den ersten drei Monaten als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, Termin und Tagesordnung werden vier Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Einladungen zu sonstigen Mitgliederversammlungen, Arbeitseinsätzen usw. werden durch Aushang in der Anlage bekanntgegeben.
2. Jahreshauptversammlung
 1. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - I. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - II. Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - III. Beschlussfassung über mögliche Änderungen und Vorschläge
 - IV. Bei Bedarf die Wahl des Vereinsvorstandes sowie die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - V. Beschlussfassung über mögliche Änderung der Satzung bzw. der Gartenordnung

VI. Entscheidung über Einsprüche gegen Kündigungen durch den Vorstand (vgl. Punkt 3)

VII. Beschlussfassung über Festsetzung von zusätzlichen Umlagen

2. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins dies erfordert. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
3. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand bis zum 15. Januar des lfd. Jahres schriftlich vorliegen. In der Jahreshauptversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder, wenn sie behandelt werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem gewählten Vereinsmitglied geleitet. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter abgezeichnet.
5. Wahlhandlungen Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der von den anwesenden Mitgliedern gewählt wird. Der Wahlausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung, die unter sich einen Vorsitzenden wählen. Jedes Mitglied, das an der Versammlung teilnimmt, ist wählbar. Über jeden Kandidatenvorschlag erfolgt eine Einzelabstimmung. Gewählt ist, wer bei der Abstimmung die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag eines berechtigten Teilnehmers der Mitgliederversammlung sind geheime Wahlen durchzuführen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben die Ergebnisse des Wahlvorganges festzustellen und dies dem Versammlungsleiter schriftlich mitzuteilen, der sie dann den anwesenden Mitgliedern mitteilt.

6. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern

- dem Vorsitzenden

- dem Stellvertreter

- dem Schatzmeister

- Vorstand sind im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende allein und der Stellvertreter

und

Schatzmeister allein

2. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen, insbesondere auch die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kleingartenstatus für die gesamte Kleingartenanlage festzulegen und umzusetzen. Die Verantwortlichkeiten

und die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese wird den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

3. Der Vorstand setzt die Höhe der Verwaltungumlage, die Anzahl der Gemeinschaftsstunden und den für nicht geleistete Stunden zu zahlenden Beitrag fest.

4. Zum Abschluss eines verpflichteten Geschäftsjahres von mehr als 1.000 Euro ist im Einzelfall ein mehrheitlicher Beschluss erforderlich. Ausgenommen sind Mittel im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Sachsen-Anhalt oder des Regionalverbandes Aschersleben der Kleingärtner.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. In besonderen Fällen mit erhöhtem Zeitaufwand kann auch eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages setzt der Vorstand fest. Er ist jährlich im Kassenbericht auszuweisen. Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Vorstandsmitglieder, die nach drei Jahren aus dem Vorstand ausscheiden, sind für ihre Zeit, die sie im Vorstand tätig waren, nach dem Ausscheiden von der Gemeinschaftsarbeit befreit (ausgenommen sind die Obleute). Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27/2 BGB). Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch in der Gartensaison viermal im Jahr zusammen. Die Termine und den Ort legt der Vorstand am Anfang eines jeden neuen Geschäftsjahres fest. Die Termine zu den Vorstandssitzungen werden in den Aushängen bekanntgegeben.

7. Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die jährliche Rechnungslegung erfolgt in zwei Teilen. Mit Zahlungstermin 30. November des Jahres werden die Pacht und der Mitgliedsbeitrag sowie die anteiligen Kosten für die Versicherung und Grundsteuer in Rechnung gestellt. Die Abrechnung für den Verbrauch Energie/Wasser und sonstige Kosten erfolgt im darauf folgenden Jahr mit Zahlungstermin 30 März. Die Ablesung der Zählerstände Energie/Wasser erfolgt am letzten Samstag im September oder am ersten Wochenende im Oktober des laufenden Geschäftsjahres.

2. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Schatzmeister verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Zustimmung durch den 1. Vorsitzenden geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt. Vereinsgelder sind, soweit nicht benötigt verzinslich anzulegen.

3. Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung. Erzielte Einnahmen werden ausschließlich kleingärtnerischen Zwecken zugeführt. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und danach der Mitgliederversammlung Bericht, dieser ist schriftlich vorzulegen.

4. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch an den Beratungen nicht teilnehmen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder der Rechtsfähigkeit ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.
3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Verband zur Aufbewahrung zu übergeben.

9. Änderung der Satzung

Notwendige Änderungen werden bei Bedarf in der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben und beschlossen.

10. Schlussbestimmungen I

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse die dieser neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form zu benutzen

11. Schlussbestimmungen II

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingartenvereins „Tonkuhle 86 e. V.“ am 23.03.2009 beschlossen.